

Ergebnisprotokoll

der 13. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima
(IX. Wahlperiode)
am 29.04.2021

Tagungsort: Videokonferenz

Beginn: 08:00 Uhr **Ende:** 09:15 Uhr

Teilnehmer: Herr Engemann, Ausschussvorsitzender UEK

Frau Denfeld	Herr Kötter	Herr Sudra
Herr Drexelius	Herr Kraft	Herr Stüve
Herr Figaj	Herr Maritzen*	Herr Urhahn i.V.
Herr Gerfelder i.V.	Herr Podstatny	Herr Zehner
Herr Kaus i.V.	Herr Röttger i.V.	

*Herr Maritzen nimmt nur zum TOP 3 teil, ansonsten vertreten von Herrn Urhahn

Fraktionsgeschäftsführer/in: Herr Vogt

<u>Obere Landesplanungsbehörde:</u>	Herr Dr. Beck	Frau Güss
	Herr Bleher	Herr Hennig
	Frau Buschkühl-Lindermann	Frau Kränkel
	Herr Felden	Herr Langsdorf

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen:** Herr Dr. Brans

Stadt Wiesbaden:	Herr Boeffel	Herr Brandis
	Frau Borniger	Herr Dr. Schmitz

Schriftführer: Herr Felden

Host der Videokonferenz: Herr Ritter

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima
2. Antrag der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HLPG im Bereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Wiesbaden Ostfeld
 - Drs. Nr. IX / 141.1 (liegt bereits vor)
 - Drs. Nr. IX / 141.2 - Antrag der AfD-Fraktion vom 23.02.2021 (liegt bereits vor)
3. Windenergieanlagen – aktueller Stand vor dem Hintergrund der auslaufenden Förderungen und der Problematik der Demontage von unwirtschaftlich gewordenen Anlagen bzw. Ersatz von Anlagen unter dem Aspekt der Genehmigungsfähigkeit; Hierzu Ausführungen von Herrn Dr. Brans (HMWEVW)
4. Anfragen

zu TOP 1: Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima

Herr Engemann begrüßt die Anwesenden zur 13. Sitzung des UEK. Er stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt ist.

Er schlägt vor, in der Tagesordnung den TOP 3 vor den TOP 2 vorzuziehen. Gegen den Vorschlag und zur weiteren Tagesordnung gibt es keine Bedenken. Das Protokoll der 12. Sitzung des UEK liegt krankheitsbedingt noch nicht vor und kann dementsprechend noch nicht verabschiedet werden.

zu TOP 3: Windenergieanlagen – aktueller Stand vor dem Hintergrund der auslaufenden Förderungen und der Problematik der Demontage von unwirtschaftlich gewordenen Anlagen bzw. Ersatz von Anlagen unter dem Aspekt der Genehmigungsfähigkeit; Hierzu Ausführungen von Herrn Dr. Brans (HMWEVW)

Herr Dr. Brans vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen trägt entsprechend der im Anhang des Protokolls befindlichen Präsentation zum Thema vor. Auf entsprechende Fragen führt **Herr Dr. Brans** weiter aus, dass trotz der im Vergleich zu 2011 mittlerweile deutlich größeren Nennleistung von Windenergieanlagen (WEA) weiterhin an dem damals errechneten Wert von etwa 2 % der Landesfläche zur Nutzung der Windenergie festgehalten werden müsse, um die Energieziele des Landes Hessen zu erreichen. Grund sei, dass auf der selben Fläche heute zwar weniger, aber dafür deutlich größere WEA mit einem entsprechenden Mehrbedarf an Platz und Abständen untereinander gebaut würden. Dies sei bereits 2011 so prognostiziert und berücksichtigt worden, eine Evaluierung des 2 %-Ziels stehe aber dennoch in Zukunft an. Die kürzlich vom Bundeswirtschaftsminister nach unten korrigierte Berechnung der von WEA ausgehenden Infraschallbelastung zeige, dass Infraschall bei den in Hessen einzuhaltenden Mindestabständen von WEA zur Wohnbebauung jetzt keine Rolle mehr spiele. Die geltenden Abstände seien jedoch aufgrund anderer Indikatoren weiterhin

gerechtfertigt. Die Zahl der WEA in Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie, die demnächst aus der EEG-Förderung fallen, konnte aufgrund einer dazu notwendigen GIS-Analyse nicht benannt werden. **Herr Dr. Brans** sagt zu, das Ergebnis der Analyse nachzureichen.

Nach Beendigung dieses Tagesordnungspunktes verlässt **Herr Maritzen (DIE GRÜNEN)** die Videokonferenz.

- zu TOP 2:** Antrag der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Zielabweichung vom Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP 2010) gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 2 HPLG im Bereich der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Wiesbaden Ostfeld
- Drs. Nr. IX / 141.1 (liegt bereits vor)
 - Antrag der AfD-Fraktion vom 23.02.2021 - Drs. Nr. IX / 141.2 (liegt bereits vor)

Der Vorsitzende **Herr Engemann** weist vor Eintritt in die Tagesordnung darauf hin, dass Mitglieder, die sich für befangen erachten jetzt die Videokonferenz verlassen mögen.

Zu dem Tagesordnungspunkt entspannte sich sodann eine Diskussion um die Vereinbarkeit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden mit den im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen von der Regionalversammlung festzulegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen. Der dem Ausschuss vorliegende Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und CDU (Drucksache Nr. IX / 141.3) sieht als Maßgabe für die Zielabweichung unter Punkt 1 vor, dass diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bei der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zwingend zu beachten sind. **Herr Dr. Beck** stellt dazu klar, dass gemäß Raumordnungsgesetz lediglich Vorranggebiete zu beachten sind, Vorbehaltsgebiete dagegen zu berücksichtigen sind, also der Abwägung unterliegen. **Herr Röttger (CDU)** stimmt zu, dass die Formulierung entsprechend angepasst werden soll.

Herr Urhahn (DIE GRÜNEN) merkt im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen an, dass die unterschiedlichen Zeitschienen der parallel laufenden Planungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Wiesbaden Ostfeld zu Unvereinbarkeiten führen könnten. Die Bedenken werden von den anderen Diskussionsteilnehmern nicht geteilt. **Herr Röttger (CDU)** stellt dar, dass die Neuaufstellung des Regionalplans überfällig sei, und in wenigen Jahren abgeschlossen sein wird. Ende des Jahres wird das Thema „Klima“ im APK eingearbeitet sein, so dass man im Laufe des Jahres 2022 zu einem Entwurf des Regionalplans kommen könne.

Die Stadt Wiesbaden rechnet nach Angaben von **Frau Borniger** mit einem ersten Entwurf für den erforderlichen Flächennutzungsplan oder einer FNP-Änderung im Laufe des Jahres 2022. Das Klimagutachten ist bei der Stadt bekannt und wird bei den Planungen berücksichtigt. **Herr Dr. Schmitz (Kanzlei Noerr, Rechtsberater der Stadt Wiesbaden)** erläutert, dass im Übrigen der Flächennutzungsplan stets mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein müsse. Selbst wenn die Genehmigung des FNP noch auf Grundlage des aktuellen Regionalplans erteilt werden müsste, wäre er an neue Ziele der Raumordnung anzupassen.

Herr Urhahn (DIE GRÜNEN) gibt weiter zu Bedenken, dass gemäß dem Antrag auf Zielabweichung kein Wasserversorgungskonzept für die Entwicklungsmaßnahme vorliege. Dies sei ein offener Punkt. **Herr Boeffel** und **Herr Brandis (beide Stadt Wiesbaden)** erklären dazu, dass Stellungnahmen der Wasserversorgungsbetriebe Wiesbaden und von HessenWasser im Bericht über vorbereitende Untersuchungen der Stadtentwicklungsgesellschaft enthalten seien, welche bestätigen, dass ausreichend Trink- und Löschwasser vorhanden sei. Der genannte Bericht ist über den Link www.dein.wiesbaden.de/ostfeld unter der Kategorie „Downloads“ öffentlich im Internet abrufbar. Ein Wasserversorgungskonzept sei aber noch im Bauleitplanungsverfahren zu erarbeiten.

Herr Urhahn (DIE GRÜNEN) und **Herr Röttger (CDU)** weisen im Anschluss darauf hin, dass eine ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung in der gesamten Rhein-Main Region in den kommenden Jahrzehnten eine Herausforderung darstellt.

Auf Nachfrage von **Herrn Engemann** wird die Abgabe eines aktuellen Stimmungsbilds des Ausschusses zu dem TOP nicht für sinnvoll angesehen.

zu TOP 4: Anfragen

Es lagen keine Anfragen vor.

Herr Engemann schließt die Sitzung um 09:15 Uhr.



Peter Engemann

gez.: Felden

Till Felden

Ausschuss Umwelt, Energie und Klima Regionalversammlung Südhessen

Anfrage der AfD-Fraktion in der Regionalversammlung Südhessen vom 13.03.2020

Thema:

"Windenergieanlagen – aktueller Stand vor dem Hintergrund der auslaufenden Förderungen und der Problematik der Demontage von unwirtschaftlich gewordenen Anlagen bzw. Ersatz von Anlagen unter dem Aspekt der Genehmigungsfähigkeit"

Dr. Justus Brans (HMWEVW)

Wiesbaden, den 25.02.2021

Zentrale Themen aus der Anfrage

1. Windenergieanlagen – aktueller Stand vor dem Hintergrund der auslaufenden Förderung
2. Demontage von unwirtschaftlich gewordenen Anlagen
3. Ersatz von Anlagen unter dem Aspekt der Genehmigungsfähigkeit



Frage 1. Windenergieanlagen – aktueller Stand vor dem Hintergrund der auslaufenden Förderung

- Ende des dritten Quartal 2020 waren 1.142 WEA in Hessen mit einer installierten Leistung von 2.245 MW in Betrieb
- 2020 wurden zum Ende des dritten Quartal 24 WEA mit einer Leistung in Summe von 75 MW installiert
- 2020, Ende drittes Quartal, waren weitere 67 WEA Anlagen mit einer Leistung in Summe von 250 MW genehmigt, aber noch nicht in Betrieb
- Aktuelle Neugenehmigungen weisen auf eine deutliche Leistungssteigerung auf über 5 MW pro WEA hin- Durchschnitt aller Anlagen lag Ende 2020 bei 2 MW.



Frage 1. Windenergieanlagen – aktueller Stand vor dem Hintergrund der auslaufenden Förderung

- Am 1.1.2021 fielen nach aktuellem Stand bis zu 191 WEA aus der EEG Förderung (116 MW).
- Zum 01.01.2024 werden weitere 105 WEA aus der EEG Förderung fallen.
- WEA können innerhalb von Vorranggebieten (VRG) repowert werden.
- Außerhalb der VRG findet nach Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (sofern befristet) ein Rückbau statt (WEA sind i.d.R. in Bezug auf die genehmigte Betriebsdauer in Hessen befristet)
- Ca. 2 % der Landesfläche werden für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt- Neubau kompensiert Rückbau



Frage 2. Demontage von unwirtschaftlich gewordenen Anlagen

- Der Inhaber der Genehmigung für die WEA, also im Normalfall der Betreiber, ist verpflichtet, die WEA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen
- Dazu muss zum Zeitpunkt der Genehmigung als Voraussetzung für eine Erteilung der Genehmigung eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorgelegt werden („Zuverlässigkeitsvoraussetzung“)
- Eine finanzielle Sicherheitsleistung zur Gewährleistung des Rückbaus ist von jedem WEA-Betreiber zu hinterlegen. Näheres regelt der gemeinsame „Rückbauerlass“ von HMWEVW/HMUKLV vom 27.08.2019

Beispiel Rückbau (1)

Rückbau von zwei WEA E- 40 500 kW in Schlüchtern-Wallroth

Bilder wurden
freundlicherweise zur
Verfügung gestellt von
RENERTEC GmbH



- Beide Anlagen wurden nach 17 Jahren Betrieb abgebaut und verkauft
- Grund für Rückbau: Repoweringprojekt
- Seit 2016 Weiterbetrieb in Litauen

Beispiel Rückbau (2)

Rückbau von zwei WEA E- 40 500 kW in Schlüchtern-Wallroth





Frage 3. Ersatz von Anlagen unter dem Aspekt der Genehmigungsfähigkeit

Gründe für ein Repowering:

- *Erhöhte Wirtschaftlichkeit*
 - durch höhere Stromproduktion höhere Erträge
 - Möglichkeit einer Festvergütung über das EEG über weitere 20 Jahre für den Standort
 - Erhöhung von Rotordurchmesser oder Nabenhöhe führt zu Ertragssteigerung (+11-18% je 10 m RD-Steigerung, +1-6% je 10 m NH-Steigerung) RD Rotordurchmesser, NH Nabenhöhe
 - Steigende Wertschöpfung in der Region
- *Möglichkeit der Neuordnung*
 - Altstandorte mit ggf. vorhanden Konfliktpotential abbauen
- *Erhöhung der Akzeptanz bzw. bereits vorhandene Akzeptanz*
 - Moderne WEA haben deutlich geringere Drehzahlen und wirken optisch verträglicher
 - Anzahl der Anlagen pro Standort reduziert sich erheblich
 - Verbesserungen bei Schallemissionen und größere Zuverlässigkeit des Betriebs
 - U.U. Erleichterung bei der Kommunikation vor Ort



Frage 3. Ersatz von Anlagen unter dem Aspekt der Genehmigungsfähigkeit

- Ein Repowering erfordert immer eine Neugenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Für das Repowering ist eine Neugenehmigung erforderlich, die zum aktuellen Zeitpunkt die erforderlichen Belange abprüft
- Eine Bestandsanlage ist nur repowerbar, wenn sie sich innerhalb eines Windvorranggebietes befindet
- Reicht die Betriebsgenehmigung über das Förderende hinaus, ist ein Weiterbetrieb ohne Repowering auch außerhalb von Windvorrangflächen bis zum Ende der vorliegenden Betriebsgenehmigung möglich (Bestandsschutz)